

Reglement für die Abgabe von Ehrenpreisen bei Jubiläen der Genossenschaften und Vereine von swissherdbook

5101.02_2017-05-30

- Art. 1. Um die Tätigkeit der Genossenschaften und Vereine von swissherdbook zu würdigen und weiter zu fördern, stiftet swissherdbook alle 25 Jahre, erstmals zum 25. Jahre ihres/seines Bestehens, einen Ehrenpreis in Form einer Glocke.
- Massgebend ist das Gründungsjahr der Genossenschaft / des Vereins gemäss Protokoll der Gründungsversammlung.
- Art. 2. Die/der Genossenschaft / Verein von swissherdbook muss eine Jubiläumsausstellung durchführen und das Programm mit einem schriftlichen Gesuch spätestens zwei Monate vor der Veranstaltung swissherdbook einreichen.
- Art. 3. Die Glocke kann als Wanderpreis im Besitze der Genossenschaft / des Vereins bleiben oder anlässlich der Jubiläumsschau dem Berechtigten definitiv übergeben werden.
- Art. 4. Die Glocke wird dem Besitzer der Kuh, mit der höchsten Lebensleistung überreicht. Die Kuh muss ferner folgende Bedingungen erfüllen:
- ist mindestens seit 1 Jahr im Besitz eines Mitgliedes der Genossenschaft /des Vereins eingetragen.
 - hat einen Abstammungs- und Leistungsausweis.
 - hat keine Exterieurnote schlechter als 3 (kantonal) bzw. 77 (LBE).
 - wird an der betreffenden Jubiläumsschau auf Platz aufgeführt.
- Art. 5. In allen Zweifelsfällen entscheiden die auf dem Platz anwesenden Vorstandsmitglieder der Genossenschaft /des Vereins endgültig. Es gibt keine Rekursmöglichkeiten gegen diesen Entscheid.

Dieses Reglement wurde von der Verwaltung an der Sitzung vom 30.05.2017 genehmigt und tritt auf den 1. August 2017 in Kraft. Es ersetzt die Version vom 14. November 2006.

swissherdbook

Markus Gerber
Präsident

Thomas Eichenberger
Protokollführer